

Verteiler

Datum: 15. September 2016 Auskunft erteilt: Theo Kötting Durchwahl: - 143

**Entsorgungsgesellschaft
Westmünsterland mbH**
Entsorgungsfachbetrieb

Estern 41
48712 Gescher

Tel.: (0 25 42) 9 29-0
Fax: (0 25 42) 9 29-100
info@egw.de
www.egw.de

Kundeninformation **Änderungen bei der Annahme und der Entsorgung von** **Baustyroporabfällen/Styrodurabfällen; gültig ab sofort**

Geschäftsführer
Peter Kleyboldt
Aufsichtsratsvorsitzender
Dr. Kai Zwicker

Handelsregister: HR B 4625
Amtsgericht Coesfeld (Westf.)

Bankverbindungen

Sparkasse Westmünsterland
IBAN DE35 4015 4530 0000 0990 44
BIC WELADE3W

VR-Bank Westmünsterland eG
IBAN DE20 4286 1387 0084 9477 00
BIC GENODEM1BOB

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 01.10.2016 wird es eine signifikante Änderung bei der Annahme und Entsorgung von Baustyropor/Styrodur geben, da ab dem 30.09.2016 die EU-Verordnung 2016/460 vom 30.03.2016 zur Änderung der POP-Verordnung in Kraft tritt. Demnach wird Styropor/Styrodur, welcher mehr als 1.000 mg/kg OS des Flammschutzmittels Hexabromcyclodecan (HBCD) enthält, als gefährlicher Abfall im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung eingestuft. Mit Blick auf ihr Potential zur Anreicherung in der Umwelt sollen diese Abfälle aus den Wirtschafts- und Naturkreisläufen ausgeschleust und zertifizierten Verbrennungsanlagen zugeführt werden. HBCD wird bislang in der Dämmstoffindustrie als Brandschutzmittel verwendet und befindet sich in nahezu allen verbauten Dämmmaterialien.

Ab dem 01.10.2016 müssen diese Dämm-Materialien separat gesammelt und als Monocharge ausschließlich unter der Abfallschlüsselnummer 17603* als gefährlicher Abfall nachweispflichtig entsorgt werden. Dies gilt auch für die Entsorgung von Teerpappe und bitumenhaltigen Dachpappen mit entsprechenden Styropor- und Styroduranhaftungen.

Wir bitten Sie ebenso dafür Sorge zu tragen, dass bei der Entsorgung von Baumischabfällen (ASN 170904) keine HBCD-haltigen Dämmmaterialien enthalten sind.

Um Einschränkungen und Restriktionen in den zugelassenen Entsorgungsanlagen bei der Entsorgung dieser nachweispflichtigen Abfälle zu vermeiden, bitten wir Sie sicherzustellen, dass die vorgegebenen Getrennthaltungsvorschriften und die veränderte Nachweisführung bei der Entsorgung entsprechender Abfälle durch Ihr Unternehmen eingehalten werden. Der Abfallerzeuger /-lieferant ist verpflichtet, dem Entsorger nachzuweisen, dass das Material HBCD-haltig ist oder nicht. Bei Bedarf unterstützen wir Sie gerne bei der Einholung der erforderlichen Abfallanalytik.

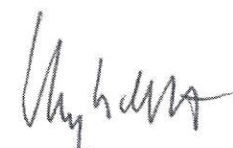
Wir werden insofern ab sofort die Einhaltung dieser Vorgaben im Rahmen unserer Annahmekontrollen überprüfen. Die Übernahme und geordnete Entsorgung durch die EGW erfolgt nur nach vorheriger Anfrage und Zustimmung der EGW.

Wir weisen darauf hin, dass sich infolge dieser Umstellung die Entsorgungspreise verteuern werden und bitten Sie, dieses in ihren Kalkulationen zu berücksichtigen. Unsere bisherigen Entsorgungskonditionen für diese Abfälle verlieren ab sofort ihre Gültigkeit. Anstehende Entsorgungsanfragen können nur im Einzelfall und nach Abstimmung mit der Entsorgungsanlage bearbeitet werden.


Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich gerne melden!

Freundliche Grüße

Entsorgungsgesellschaft
Westmünsterland mbH



Peter Kleyboldt



i. V. Theo Köttling